

Gemeinde Hohenstadt Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan "Länge" in Hohenstadt

07.06.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 147 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 147 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roosz (M. Sc. Biologie)

Stand: 07.06.2021

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES	3
1.1 Anlass und Zielsetzung	3
1.2 Lage des Vorhabensgebietes	3
1.3 Geplantes Vorhaben	4
1.4 Ausgangszustand des Gebietes und Schutzausweisungen	5
1.5 Ablauf der Artenschutz-Untersuchungen	6
1.6 Umfang der Untersuchungen	7
1.7 Untersuchungsraum	7
2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	8
2.1 Habitatstrukturen	8
2.2 Vögel	10
2.3 Fledermäuse	13
2.4 Tagfalter/ Nachtfalter	13
2.5 Reptilien/ Zauneidechse	14
2.6 Holzbewohnende Käfer	14
2.7 Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	14
2.8 Kurzfassung Ergebnisse	15
3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN	16
4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	17
5 MAßNAHMEN	18
5.1 Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	18
5.2 CEF-Maßnahmen	19
6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	21
LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	22
ANLAGE I: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG	23
ANLAGE II: FORMBLÄTTER ZUR ARTENSCHUTZRECHTL. PRÜFUNG	31

Titelbild:

Blick von verschiedenen Seiten auf das Untersuchungsgebiet und Rauchschwalbe (unten rechts).

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Hohenstadter Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan "Länge" gemäß § 13b BauGB gefasst und die Umlegung angeordnet. Damit möchte er dem Bedarf an neuen Wohnbauplätzen in der Gemeinde nachkommen. Vorausgegangen war eine Überprüfung der möglichen Baulandpotenziale in der Gemeinde. Geeinigt hat man sich auf eine Fläche am südlichen Ortsausgang in Richtung Laichingen mit einer Größe von 2,5 Hektar.

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

1.2 LAGE DES VORHABENSGEBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Hohenstadt, westlich der Laichinger Straße im Gewann „Länge“.



Abb.1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.3 GEPLANTES VORHABEN

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Laichinger Straße, dem Höhenweg und der Weilersteigstraße. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,5 ha.



1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES UND SCHUTZAUSWEISUNGEN

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rande der Gemeinde Hohenstadt, umgeben von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche und offener Wiesenflur. In direktem Kontakt zum Gebiet grenzen landwirtschaftliche Betriebe in Form von Höfen, unter anderem mit einem Pferdeauslauf an. Auf dem Gebiet selbst steht zentral auch eine größere Scheune. Dahinter befinden sich einige Reihen an Obstbäumen mit angebrachten Nistkästen. Umgeben ist das Gebiet von asphaltierten wie auch Schotterwegen und mit der Laichinger Straße, welche nach und von Hohenstadt hinausführt, grenzt auch eine etwas stärker befahrene Hauptstraße an.

Im Geltungsbereich und näherem Umfeld sind keine Schutzausweisungen vorhanden.



Abb.3: Aktuelles Orthofoto des Gebietes, Quelle: LUBW Kartendienst online (grün: Landschaftsschutzgebiet)

1.5 ABLAUF DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitatemgnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitatemgnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Brutvogelkartierung in 4 Begehungen (Saison 2020)

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitatemgnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Aufgrund der vorhandenen vogelrelevanten Strukturen wurde parallel gleich eine vogelkundliche Kartierung (Brutvogelkartierung) durchgeführt. Die Ergebnisse siehe Anlage zum Bericht.

Nach der Darstellung der Ergebnisse wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

1.7 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

Im vorliegenden Gebiet sind z.B. Wechselwirkungen zwischen den Brutgebieten der Schwalben (die außerhalb des Geltungsbereiches liegen) und den Jagdflächen innerhalb der Fläche zu erwarten.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN

Das Gebiet ist von seiner Habitatausstattung her hauptsächlich für die Vogelwelt geeignet. Die Bäume sind zwar teilweise älter, aber noch vital. Lebensräume für Zauneidechse, Haselmaus, Tagfalter und Amphibien sind nicht vorhanden, eine Bedeutung für Fledermäuse beschränkt sich im wesentlichen auf das Jagdgebiet (Insekten), ein Quartierpotenzial liegt möglicherweise im näheren Umfeld (ältere Gebäude, offene Dachböden oder Nebengebäude) vor.



Abbildung 4: Oben links der angrenzende Hof am südwestlichen Plangebiet, oben rechts die Scheune mittig auf dem Gebiet. In der Mitte links Blick auf die Streuobstbaumreihe, rechts Blick auf die hohen Bäume angrenzend an den nordwestlichen Hof. Unten Blick auf das Wohnhaus im Nordosten mit Bauwagen (unten rechts)

An den Höfen angrenzend befinden sich Baum- und Buschstrukturen. Ältere Nadel- wie auch Laubbäumen bieten ausreichend Nistmöglichkeiten für Nestbrüter. Auch Höhlenbrüter finden in den Baumhöhlen einen geeigneten Brutplatz.

Ebenso ist die Feldlerche als Bodenbrüter zwar nicht im Gebiet selbst zu finden, brütet aber auf den angrenzenden Flächen und weist hohe Fluchtdistanzen auf. Es gibt zwei Reviere in unmittelbarer Nähe. Sie ist von Sekundäreffekten durch das Heranrücken des Siedlungsrandes betroffen.



Abbildung 5: Altholzbestand angrenzend an den nordöstlichen Hof und Pferdeauslauf (oben), unten der nordwestliche Hof, Revier von Mehl- und Rauschschwalben (unten rechts).

In den Streuobstbäumen auf dem Plangebiet wurden kleinere Singvögel (Feldsperling und Gartenrotschwanz) beim Einflug in die Nistkästen beobachtet.

Zusätzlich zur erwähnten Streuobstbaumreihe auf dem eigentlichen Plangebiet, befindet sich zwischen den zwei Höfen im Norden eine größere Streuobstwiese, die zum Teil als Auslauf für Pferde genutzt wird. Auf den Grünflächen befindet sich ein beachtlicher Anteil an Alt- und Totholz, welcher als Lebensraum für Insekten insektenfressenden Vögeln ein geeignetes Nahrungshabitat bietet.

2.2 VÖGEL

Das Gebiet lässt sich in mehrere Bereiche unterschiedlicher Bedeutung einteilen:

Zentrale Fläche des Vorhabengebietes:

- hier befinden sich überwiegend Streuobstwiesen, Grünland mittlerer Nutzungsintensität und ein älterer, aber noch vitaler Baumbestand, der zusammen mit dem Grünland ein hohes Nahrungsangebot an Insekten und allgemeinen Wirbellosen bieten dürfte

Kontaktlebensräume:

- Brutreviere von Feldlerche
- Jagdreviere Greifvögel
- Brutplätze Schwalben (Rauch- und Mehlschwalbe)

Die Ergebnisse der durchgeführten Brutvogelkartierung spiegeln das typische Artenspektrum der Albhochfläche wieder. Eine hohe Greifvogel-Präsenz einerseits sowie ein hoher Anteil an Kulturfolgern des ländlichen Raumes, darunter die beiden gefährdeten Schwalben-Arten, Rauch- und Mehlschwalbe. Die Rauchschwalbe brütet vorwiegend innerhalb von offenen Stallungen, die Mehlschwalbe befestigt ihre Nester außen an Fassaden, bevorzugt unter dem Trauf, beide brüten gesellig in Kolonien. Die Brutplätze liegen zwar außerhalb des Geltungsbereiches, aber gejagt wird häufig über den Flächen des Gebietes und über den angrenzenden Ackerflächen.

Aufgrund der zahlreichen offenen Flächen im direkten Kontaktgebiet wie auch im Plangebiet an sich, wurde die Eignung des Geländes für Bodenbrüter untersucht. Dabei konnte mit der Feldlerche ein typischer Bodenbrüter erfasst werden.

Der Bestandstrend ist laut Sudfeldt et. al (2013 Vögel in Deutschland – 2013) kurzfristig wie auch langfristig gesehen, negativ. Nach den „Daten des Monitorings häufiger Brutvögel“ kam es im Süden und Südwesten Deutschlands zu Bestandsverlusten von 3,3 % pro Jahr. Laut ADEBAR 2014 wird das Vorkommen der Feldlerche durch eine niedrige Siedlungsdichte und das Vorkommen von Hackfrüchten und Leguminosen begünstigt.



Abbildung 6: Gebiete der Feldlerche in direktem Kontakt zum eigentlichen Plangebiet

Die Abundanz wird durch ein Vorkommen von Grün- und Ackerflächen erhöht. Tatsächlich wurde die Feldlerche zwar nicht auf direktem Plangebiet vorgefunden, aber auf der Fläche westlich sowie nordwestlich davon.

Die Feldlerche brütet in offenen, gehölzarmen und daher übersichtlichen Biotopen mit niedriger Vegetation und offenen Bodenstellen. Diese Bedingungen findet sie in der offenen Kulturlandschaft auf Äckern, Feldern und Wiesen. Der Gesang wird von den Männchen überwiegend im Singflug vorgetragen, seltener und dann kürzer vom Boden aus. Mit solchen Singflügen, die für Brüter in offenem Gelände charakteristisch sind und der Markierung des Reviers dienen, ersetzt das Männchen die in dieser Landschaft fehlenden Singwarten.

Die Feldlerche hat eine hohe Fluchtdistanz und meidet Landschaften mit hohen Gehölzen oder Gebäudekulissen, von denen sie Abstand hält. Am häufigsten trifft man sie im Naturraum in kleinparzellierten, aber übersichtlichen landwirtschaftlichen Feldfluren. Die Feldlerche ist von ihrer Färbung her gut an den Untergrund angepasst, eine Tarnfärbung ist typisch für Bodenbrütende Arten, da diese besonderen Gefahren, vor allem durch Greifvögel ausgesetzt sind. Daher sieht man die Feldlerche auch wesentlich seltener als man sie hört.

Die Art ist in Baden-Württemberg merklich zurückgegangen und durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht, Gefährdungsfaktoren sind in Baden-Württemberg vor allem Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße sowie zu frühem Abernten (Klee- und Luzernefelder). Die früher weit verbreitete Art ist daher momentan mit Rote-Liste-Status 3 (gefährdet) versehen. (BAUER et al, 2013).

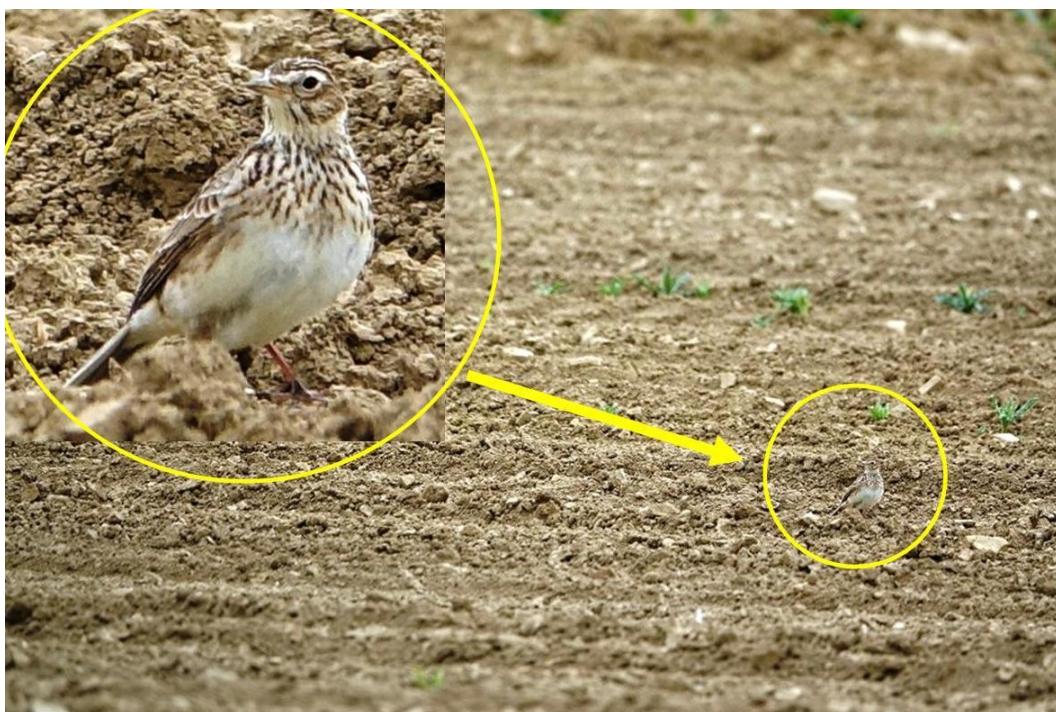


Abbildung 7: Feldlerche rastend auf unbestelltem Acker, (Foto: Eich, Archivbild)



Abbildung 8: Nistkästen in der Streuobstbaumreihe auf dem Plangebiet

Im Gebiet selbst brüteten in der Saison 2020 zwei gefährdete Arten, der Gartenrotschwanz und der Feldsperling (beide Rote Liste 3). Weitere Höhlenbrüter des Gebietes wie Blau- und Kohlmeise sind ungefährdet. Der Star (RL 3 D) wurde in den Kontaktlebensräumen angetroffen, könnte zwar auch im Gebiet potenziell brüten, wobei er gerne mit höheren Gehölzen Vorlieb nimmt.

Auch Greifvögel wie Rotmilan und Turmfalke finden auf den vegetationsarmen Ackerflächen Nahrung in Form von Kleinsäugern und mit den umstehenden hoch gewachsenen Bäumen geeignete Sitz- und Spähwarten. Der Rotmilan wurden zahlreich über den Äckern wie auch in den Nadelbäumen des südwestlich angrenzenden Hofes verzeichnet. Turmfalken wurden unterhalb des Hofes im Nordwesten sitzend beobachtet wie auch auf Kleinsäugersuche im Rüttelflug über den offenen Bereichen des direkten Kontaktgebietes.

Die Höfe an sich bieten Rauch- wie auch Mehlschwalben geeignete Brutplätze. Die Schwalben finden hier sowie auf der offenen Wiesenflur reichlich Nahrungsangebote in Form von Insekten. Der ebenfalls gefährdete Haussperling nutzt das Gebiet des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat, wo er gerne gesellig auftritt. Als Gebäudebrüter ist sein Brutplatz in den angrenzenden Siedlungen, Schuppen, Ställen und sonstigen Nebengebäuden zu finden. Siehe auch **Anlage** und Revierkarte am Ende des Berichtes.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Die durchgeführte Untersuchung und deren Ergebnisse sind ausreichend, den Eingriff für die Artengruppe Vögel zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu formulieren. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen.

Das Untersuchungsgebiet wurde auf mögliche Habitate für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spaltenquartiere als Tagesverstecke) überprüft, dabei zeigte sich, dass die Gehölze noch sehr vital sind und kaum Alt- und Totholzelemente aufweisen. Aufgrund der gewässerfernen Lage ist das Gebiet zudem als suboptimal für die Fledermäuse zu bezeichnen, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere sich auf Jagdflügen in das Gebiet begeben. Ein Verbotstatbestand resultiert hieraus jedoch nicht.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Beeinträchtigungen der Artengruppe können vermieden werden, indem die Rodungszeiten eingehalten werden (siehe Fazit u. Kap. Vögel). Die Fledermäuse befinden sich zu diesem Zeitraum in der Winterruhe. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.4 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden. Auf Ruderalflächen finden sich bisweilen Nachtkerze und Weidenröschen-Arten. Sowohl von den Biotoptypen als auch dem Artenspektrum können Wirtspflanzen im Gebiet ausgeschieden werden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind **keine weiteren Untersuchungen erforderlich**.

2.5 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine günstigen Habitatvoraussetzungen für ein Vorkommen der Zauneidechse vor. Zudem ist generell ein Vorkommen der Tiere, die ihre Präferenz in tieferen, klimatisch begünstigten Gebieten haben, im Raum Hohenstadt bei Höhen um die 800 Höhenmeter grenzwertig (Hohenstadt liegt am Rande des natürlichen Verbreitungsgebietes).

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Aufgrund der o.g. Zusammenhänge liegen im Gebiet keine günstigen Voraussetzungen für die Zauneidechse vor. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.6 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen des Eremiten/ Juchtenkäfers und anderer geschützter Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminnenen entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln. Im Geltungsbereich liegen keine Bäume vor, auf die die o.g. Eigenschaften zutreffen, die Gehölze sind noch sehr vital und weisen kaum Alt- und Totholzelemente auf.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Eine Betroffenheit der Käferarten durch das Vorhaben kann mangels geeigneter Gehölze ausgeschlossen werden. Besondere Maßnahmen oder weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

2.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

2.8 KURZFASSUNG ERGEBNISSE

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	x	Zwei Höhlenbrütende Arten betroffen, Feldlerche als Bodenbrüter mit hoher Fluchtdistanz durch Sekundärwirkung betroffen (Heranrücken des Siedlungsrandes), Maßnahmen erforderlich
Fledermäuse	(x)	-	Freiflächen als Jagdgebiet geeignet, Quartierpotenzial gering (allenfalls Tagesverstecke für Männchen)
Haselmaus	-	-	Habitate ungeeignet
Reptilien	-	-	Habitate ungeeignet, außerdem Klima u. Höhenlage grenzwertig
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	Keine Verdachtsbäume vorhanden
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungs- gebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störempfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betriebshof
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

siehe hierzu Formblätter in der Anlage 1.

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen.

5 MAßNAHMEN

5.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten). Im vorliegenden Fall sind durch die geplante Bebauung und Erschließung wenig Spielräume für den Erhalt und das Integrieren von Bäumen, z.B. als Pflanzbindungen möglich. Daher sind für die verbleibenden Beeinträchtigungen CEF-Maßnahmen (siehe nachfolgendes Kapitel) vorgesehen.

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage: Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen (siehe Bezugsquellen in der Quellenangabe).

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Es muss also mit der Durchführung der Maßnahmen zeitlich so begonnen werden, dass ggf. eine Entwicklung mit einkalkuliert wird.

Bodenbrüter/ Feldlerche:

Obwohl die Feldlerche nicht direkt im Gebiet brütet, ist sie dennoch als Art mit hoher Fluchtdistanz betroffen (Sekundäreffekte durch Heranrücken des Siedlungsrandes).

Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche hat sich die Anlage sogenannter „Lerchenfenster“ und extensiven Blühstreifen bewährt. Die Blühstreifen sind wichtig, um auch genügend Nahrungsangebot für die Tiere bereit zu stellen. Die Anlage der Fenster wechselt jedes Jahr mit der Fruchtfolge und wird bei der Einsaat von Wintergetreide durchgeführt.

Hierfür wird ein interessierter Landwirt auf Gemarkung gesucht, der die Fenster in den jeweiligen Wintergetreideflächen anlegt und die Blühstreifen einsätzt.

Durchführung der Maßnahme:

Teil 1: Lerchenfenster

Anlage von Lerchenfenstern in Wintergetreidebeständen (2 Stück a ca. 20 m²). Dafür genügt es, die Sämaschine jeweils für einige Meter anzuheben, so dass eine Bestandslücke entsteht. Das wäre alles, keine weiteren Maßnahmen oder Pflege erforderlich. Wegen der Fruchtfolge wechselt die Lage der Lerchenfenster jährlich. Hier ist kein Grunderwerb oder keine Pacht notwendig, jedoch sollte ein entsprechender Vertrag vorliegen.

Teil 2: Blühstreifen

Neben dem Verlust des Lebensraumes ist ein weiterer Grund für die Gefährdung der Feldlerche die Verarmung der Feldflur an Insekten als Nahrungsgrundlage. Vögel verbrauchen wegen ihrer Flugmuskulatur enorm viel Energie, die sie durch ständige Nahrungssuche ausgleichen müssen, hinzu kommt der Mehraufwand während der Jungenaufzucht. Um eine erfolgreiche Nachzucht zu ermöglichen, sollen blütenden- und artenreiche Randstreifen (ca. 50m²) angelegt werden, die eine Nahrungsgrundlage darstellen, da sich in artenreichen Beständen auch viele Insekten, Larven und sonstige Wirbellose befinden.

Anmerkung: Die Angst vor „Unkräutern“ und Schadinsekten in diesen Streifen ist unbegründet, wenn die Streifen gleich mit einer entsprechenden artenreichen (Anuellen-) Mischung eingesät werden. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert, wenn die Flächen vorliegen. Es gibt einschlägige Bezugsquellen für regionales Saatgut.

Höhlenbrütende Vogelarten:

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Bäume im Vorhabensgebiet durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die Höhlenbrüter erforderlich.

Im Falle der gefährdeten Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Die Arten bevorzugen als Höhlenbrüter alte Spechthöhlen oder Nistkästen mit mittlerer bis großer Einflugöffnung. Daher werden **pro entfallendes Revier zwei Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (Gartenrotschwanz ovales Einflugloch)** auf einer Ersatzfläche (im räumlich-funktionalen Zusammenhang, Lageplan des kommunalen Grundstückes siehe nachfolgende Seite) angebracht.

Für die übrigen, nicht gefährdeten Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) werden insgesamt **drei weitere Kästen mit kleiner Einflugöffnung** angebracht. Da die Maßnahmen zur Stärkung und Aufrechterhaltung der lokalen Population durchgeführt werden, genügt es, wenn sich die Fläche auf der Gemarkung befindet, sie muss nicht zwingenderweise in der Nähe des Eingriffs sein. Im vorliegenden Fall werden die Kästen in derselben Fläche angebracht wie die Starenkästen, da genügend Bäume zur Verfügung stehen, die noch keine Baumhöhlen aufweisen. Es findet daher eine wirksame Aufwertung des Gebietes statt.

Gesamtbedarf:

- 2 Nisthilfen (Feldsperling) mit großer Einflugöffnung (4 cm)
- 2 Nisthilfen (Gartenrotschwanz) mit ovaler Einflugöffnung (3,5 x 4 cm)
- 3 Nisthilfen (Meisen) mit kleiner Einflugöffnung (3,5 cm)

Anbringung und Dokumentation:

Die Anbringung der Kästen wird entsprechend dokumentiert und der Fachbehörde mitgeteilt.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitataeignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Das Gebiet ist von seiner Habitatausstattung her hauptsächlich für die Vogelwelt geeignet. Die Bäume sind zwar teilweise älter, aber noch vital. Lebensräume für Zauneidechse, Haselmaus, Tagfalter und Amphibien sind nicht vorhanden, eine Bedeutung für Fledermäuse beschränkt sich im wesentlichen auf das Jagdgebiet (Insekten), ein Quartierpotenzial liegt möglicherweise im näheren Umfeld (ältere Gebäude, offene Dachböden oder Nebengebäude) vor.

Vögel:

Das Untersuchungsgebiet (inkl. näherer Kontaktlebensräume) ist von nachgewiesener Bedeutung für 9 gefährdete bzw. besonders geschützte Arten, was in Bezug zur Flächengröße vergleichsweise viel ist.

Für den Verlust der Lebensräume der beiden gefährdeten Arten Gartenrotschwanz und der Feldsperling werden vor Rodung der Gehölze Nisthilfen im näheren Umfeld angebracht.

Für das Heranrücken des Siedlungsrandes an die Feldlerchen-Reviere werden CEF-Maßnahmen notwendig. Dies ist angezeigt, da die Feldlerche zum einen den Schutzstatus 3 der Roten Liste aufweist, zum anderen deren Erhaltungszustand (Bestandstrend) negativ ist. Die Feldlerche weist hohe Fluchtdistanzen auf und reagiert sensibel auf Kulissen in Form von Gebäuden und Gehölzen.

Als Maßnahme hat sich die Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit der Anlage von extensiven Blühstreifen bewährt.

Generell sind die allgemeinen Rodungszeiten zu beachten. Die an den Bäumen im Gebiet bereits angebrachten Nistkästen sollen umgehängt werden.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Die vom Eingriff hauptsächlich betroffene Artengruppe sind die Vögel. Für die gefährdeten Arten werden CEF-Maßnahmen erforderlich, die bis zur Räumung des Baufeldes funktionsfähig sein müssen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Die sonstigen Artengruppen sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen, des Verbreitungsgebietes bzw. der Höhenlage nicht zu erwarten und müssen aufgrund der o.g. Zusammenhänge nicht mehr betrachtet werden.

Bei korrekter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen ist nicht mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu rechnen.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vöbler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LISSAK 2003: Die Vögel des Landkreises Göppingen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

ANLAGE I: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Das untersuchte Gebiet besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzter Grünfläche inklusive kleinerer, zentral befindlichen Obstbaumreihen mit angebrachten Nistkästen. Aufgrund der offenen Feldstruktur des Planungsgebiets an sich, wie auch der Umgebung, wurde bei den im Zuge der 2020 durchgeführten Brutvogelkartierungen vermehrt auf Bodenbrüter wie die Feldlerche geachtet. Offene Feldstrukturen dienen zudem häufig Greifvögeln als Nahrungshabitat. Die direkt angrenzenden Höfe ließen schon bei der Habitatsanalyse auf das Vorkommen diverser kulturfolgenden Höhlenbrüter wie der Schwalbe vermuten.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurde 2020 einer Habitatsanalyse unterzogen. Zur Einschätzung der Verbotstatbestände und des gesamten Ausgleichsbedarfs erfolgten in der Brutsaison 2020 dann die Brutvogelkartierungen.

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020:

Die Feldlerche konnte auf angrenzenden Feldern um das Plangebiet nachgewiesen werden, jedoch nicht selbst auf dem zu bebauenden Gebiet. Im Laufe der Brutsaison wurde die Grünfläche des Plangebiets mit variierender Grashöhe vorgefunden. Die intensive Nutzung des Gebiets macht das Gebiet wohl unattraktiv für Bodenbrüter.

Die auf dem Gebiet vorhandenen, artifiziellen Nisthöhlen in Form von Holzkästen wurden jedoch von Feldsperlingen und Meisen angenommen, für welche Brutnachweise verzeichnet wurden. Diverse Greifvögel wie der Rotmilan (Anhang-I-Art nach FFH-Richtlinie) und der Turmfalke wurden im Laufe der Saison über dem direkten Kontaktgebiet kreisend bzw. rüttelnd gesichtet, was die Nutzung als Nahrungshabitat signalisiert. Die Baumstrukturen des im Süden angrenzenden Hofs wurden zudem vermehrt von Rotmilanen angeflogen, während der Turmfalke mit Jungvögeln in hochgewachsenen Bäumen des Hofs im Norden verzeichnet wurde.

Folgende Tabelle zeigt beispielsweise Fundorte der Vogelarten, gegliedert nach im Gebiet vorgefundenen Strukturen (Beispiele):

Wiesenflächen, baumlose Bereiche	Rotmilan und Turmfalke (Jagdgebiete), Feldlerche
Hecken- und Buschstrukturen entlang der Höfe	Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Feld- und Haussperling
Streuobstwiesen	Haus- und Gartenrotschwanz, Feld- und Haussperling
Gebäude der Höfe	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Garten- und Hausrotschwanz



Abb.1: Nistkasten in Streuobstwiese, 2020 bebrütet von Feldsperling

Artifizielle Nistmöglichkeiten, welche von den Besitzern der Streuobstwiese zur Verfügung gestellt wurden, wurden von versch. Meisen-Arten und vom Feldsperling als Brutplatz genutzt.



Abb.2: Rauchschwalben über Plangebiet auf Nahrungssuche

Die kartierten Rauch- und Mehlschwalben nutzen nicht nur den angrenzenden Hof als Nistplatz, auch die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Felder dienen ihnen als Nahrungshabitat in dem sie Insekten im Flug aus der Luft fangen.



Abb. 3: Südlich angrenzender Hof mit Fichten im Hintergrund, welche während den Begehungungen von Rotmilanen angeflogen wurden.

Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
11.04.2020	9.30-11.00	Bis 11°C, sonnig, leichter Wind	Brutvögel I
26.04.2020	9.45-11.00	15°C, sonnig, windstill	Brutvögel II
23.05.2020	8.00-9.00	15° C, bewölkt bis sonnig	Brutvögel III
25.05.2020	8.00-9.00	Bis 20° C, sonnig	Brutvögel IV

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

gelb unterlegt die gefährdeten bzw. geschützten Arten

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume

Status:

B: Brutvogel
Bv: Brutverdacht
N: Nahrungsgast
D: Durchzügler
Ü: überfliegend

BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt
§§: streng geschützt

Schutzstatus:

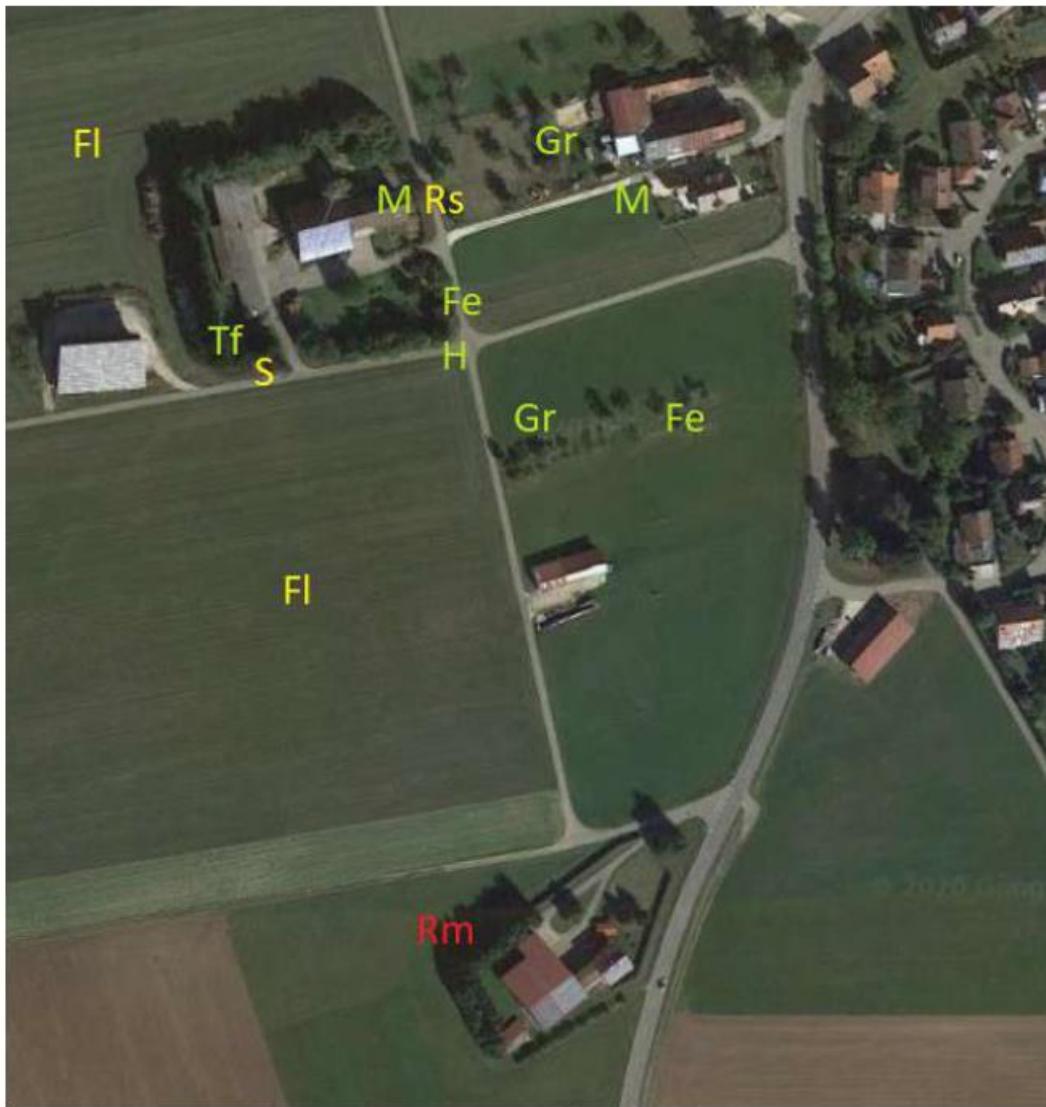
Rote Liste:
BW: BAUER et al (2016)
D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015)
3: Gefährdet
V: Art der Vorwarnliste

VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

	Vogelarten dtsch. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	Bv	-	-	-	§	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	-	§	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	-	-	-	§	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	Bv	-	-	-	§	
Fl	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	Bv	3	3	-	§	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	V	V	-	§	
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	-	V	-	§	
Gf	Grüngfink - <i>Chloris chloris</i>	Bv	-	-	-	§	
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	-			§	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	Bv	V	V	-	§	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	-	-	-	§	
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	N	-	-	-	§§	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	B	3	V	-	§	
Mg	Mönchsgasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	N	-	-	-	§	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>		-	-	-	§	
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	B	3	3	-	§	
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Bv	-	-	-	§	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	Bv	V	-	I	§§	
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	Bv	-	-	-	§	
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	-	-	§	
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	B	-			§	
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	Bv	-	V		§§	
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	Bv	-	-	-	§	



Gefährdete u. geschützte Vogelarten:
Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)

Fe, Gr, H, M	Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg
Rm	Anhang-I-Art (FFH-Richtlinie) und Art der Vorwarnliste Deutschland
S, Fl, Rs	Rote Liste-Art Gef. Grad 3 Deutschland

ANLAGE II: FORMBLÄTTER ZUR ARTENSCHUTZRECHTL. PRÜFUNG

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Hohenstadt (Lkr. GP), Bebauungsplan „Länge“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche brütet in offenen, übersichtlichen Biotopen mit niedriger Vegetation und offenen Bodenstellen. Diese Bedingungen findet sie in der offenen Kulturlandschaft auf Äckern, Feldern und Wiesen. Der Gesang wird von den Männchen überwiegend im Singflug vorgetragen, seltener und dann kürzer vom Boden aus. Mit solchen Singflügen, die für Brüter in offenem Gelände charakteristisch sind und der Markierung des Reviers dienen, ersetzt das Männchen die in dieser Landschaft fehlenden Singwarten. Die Feldlerche hat eine hohe Fluchtdistanz und meidet Landschaften mit hohen Gehölzen oder Gebäudekulissen, von denen sie Abstand hält. Am häufigsten trifft man sie im Naturraum in kleinparzellierten, aber übersichtlichen landwirtschaftlichen Feldfluren. Die Feldlerche ist von ihrer Färbung her gut an den Untergrund angepasst, eine Tarnfärbung ist typisch für Bodenbrütende Arten, da diese besonderen Gefahren, vor allem durch Greifvögel ausgesetzt sind. Die Art ist in Baden-Württemberg merklich zurückgegangen und durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht, Gefährdungsfaktoren sind in Baden-Württemberg vor allem Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße sowie zu fruhem Abernten (Klee- und Luzerhofelder). Die früher weit verbreitete Art ist daher momentan mit Rote-Liste-Status 3 (gefährdet) versehen. (BAUER et al, 2013).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten für die Feldlerche vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird. Im näheren Umfeld gibt es viele ähnlich ausgestattete Lebensräume (kleinparzellierter, gehölzarme Ackerflur mit Randstreifen).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Indirekte Verluste, randliche Verkleinerung des Areals, aufgrund Heranrücken des Siedlungsrandes an ein nachgewiesenes Brutrevier, dies stellt für die Art mit hoher Fluchtdistanz eine Beeinträchtigung dar

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen im räumlichen Zusammenhang

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Hohenstadt (Lkr. GP), Bebauungsplan „Länge“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling gilt als Charaktervogel der Feld- und Wiesenflur (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen). Während er das Waldinnere meidet, findet man ihn in schütter bewaldeten Regionen wie an Waldrändern, Feldrändern, Hecken, Alleen, Gärten und am Randbereich von Siedlungen (Fry et al., *The Birds of Africa – Volume VII*). Er bewohnt strukturreiche Agrarlandschaften mit Gehölzen, wo er bevorzugt in Streuobstwiesen brütet. Das Nest baut er in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen und auch zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern (Grüneberg et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands). Feldsperlinge sind also überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, während Freinester selten gebaut werden. Bei den Nestern handelt es sich um Kugelbauten oder unordentliche Nüpfe aus Halmen, Stängeln, Wurzeln und Blättern, zudem wird die Nistmulde ausgekleidet mit Federn und Haaren. In der Brutperiode beginnend ab Mitte April bis Anfang Mai zieht der Feldsperling zwei bis drei Jahresbruten groß (Fry et al., *The Birds of Africa – Volume VII*).

Der Feldsperling ernährt sich von Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Jungen hingegen werden mit Insekten gefüttert.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

ja nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

ja nein

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Anbringen von Nisthilfen/ Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (3,5 – 4 cm)

siehe Anlage zum Hauptbericht

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
<input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Hohenstadt (Lkr. GP), Bebauungsplan „Länge“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Charaktervogel der Streuobstwiesen und Obstgärten sieht man den Gartenrotschwanz häufig auf niedrigen Ansitzwarten oder kleineren Büschen. Er besiedelt vor allem lichte Laubwälder, Lichtungen und Waldränder, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Aber auch in Siedlungsnähe wie in Parkanlagen und Dorfrändern kann man den Gartenrotschwanz finden (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen).

Als Nistplätze dienen Baumhöhlen und vor allem Nistkästen, aber auch Nischen in Schuppen oder in Viehunterständen in Streuobstgebieten. Der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist also stark an alten Baumbestand gebunden. Meist findet nur eine Jahresbrut statt. Brutbeginn ist Ende April/Anfang Mai.

Sein Vorkommen in Siedlungen oder Streuobstwiesen dient als Bioindikator für eine vielfältige Fauna. Ist der Gartenrotschwanz anzutreffen, findet man häufig auch Grünspecht, Schnäpper-Arten, Wendehals oder Steinkauz, welche ähnliche Ansprüche an ihr Habitat haben.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen im näheren Umfeld gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Gartenrotschwanz vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial und einer mutmaßlich als Brutplatz genutzten Baumhöhle

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor, bei gleichzeitig gutem Nahrungsangebot im Umfeld (Gesamtzustand des Biotops muss stimmen, siehe Ziffer 3.1 (Lissak)

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang, für den Gartenrotschwanz speziell angefertigte Nisthilfe mit ovalem Einflugloch

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Hohenstadt (Lkr. GP), Bebauungsplan „Länge“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Gebüschrüter (Amsel, Buchfink, Singdrossel, Stieglitz u.a.)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die gebüschrüternden Arten zusammengefasst, die nicht auf der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gebüsche- und Zweigbrüter allgemein finden auf der Gemarkung sehr gute Habitatvoraussetzungen. Waldränder, Feldgehölze, Hecken als Brutplätze und viele extensive Strukturen als Nahrungshabitat. Daher kann die lokale Population und der Erhaltungszustand dieser Arten als gut eingestuft werden.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein

Verlust der Baumkronen mit Brutplatzpotenzial

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- ja nein

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- ja nein

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- ja nein

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

- ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Hohenstadt (Lkr. GP), Bebauungsplan „Länge“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter im Gebiet (Kohlmeise, Blaumeise u.a.)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die ungefährdeten höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, viele Arten (außer Spechte) nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Für die ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Verlust von Bäumen mit natürlichen Bruthöhlen, die von ungefährdeten Arten besiedelt waren

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Guter Erhaltungszustand der ungefährdeten Arten, dennoch Baumhöhlen für die Höhlenbrüter als begrenzender Faktor

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang (zusätzlich)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Hohenstadt (Lkr. GP), Bebauungsplan „Länge“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	rote Liste Status in Deutschland	rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling, umgangssprachlich bekannt als Spatz, ist eine Vogelart aus der Familie der Sperlinge und einer der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Singvögel. Als Kulturfolger des Menschen ist er weltweit verbreitet, wobei deutliche Bestandsrückgänge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem im Westen Mitteleuropas verzeichnet wurden. Der Haussperling fällt besonders durch seinen großen Kopf und den kräftigen Schnabel auf. Die Männchen sind deutlich kontrastreicher gezeichnet als die Weibchen und haben eine schwarze bzw. dunkelgraue Kehle und einen schwarzen Brustlatz, welcher nach der Mauser von helleren Federrändern verdeckt sein kann. Der Scheitel ist bleigrau und von einem braunen Feld begrenzt, das bis in den Nacken reicht. Die Wangen, Brust und Bauch sind hellgrau, der Rücken braun mit schwarzen Längsstreifen und einer deutlich weißen Flügelbinde. Weibchen sind unscheinbarer und matter braun, aber dennoch fein gezeichnet. Als gesellige Vögel verfügen Haussperlinge über viele Rufe, wobei nur die Männchen den Gesang vorbringen, welcher aus einem monotonen, relativ lauten, rhythmischen Tschilpen besteht. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten oder Farmen. In Europa ist der Haussperling v.a. ein Standvogel, welcher sehr ortstreu ist und dessen Aktionsradius während der Brutzeit bei Stadtpopulationen nur 50m beträgt. Im Herbst kommt es zur Schwarmbildung, welche in die Umgebung der Brutplätze ausstrahlen um das dortige Nahrungsangebot zu nutzen. Die Altvögel kehren im Frühherbst jedoch wieder an ihren ursprünglichen Brutplatz zurück (<https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling>).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Haussperling als Charaktervogel des ländlichen Raumes findet auf der Gemarkung gute Habitatvoraussetzungen. Es gibt viele Anwesen und Nebengebäude sowie extensive Flächen zur Nahrungssuche. Daher ist die lokale Population und der Erhaltungszustand als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

für den Gebäudebrüter liegen keine relevanten Habitate im Eingriffsbereich vor, lediglich Nahungshabitat betroffen, der Nachweis der Art erfolgte in den randlichen Kontaktlebensräumen

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.